



Institutionelles Schutzkonzept des SKF Rhein-Erft-Kreis e.V.

Wir schaffen sichere Orte für Kinder,
Jugendliche sowie hilfe- und
schutzbedürftige Erwachsene

SkF Rhein-Erft-Kreis e.V.

An St. Severin 11- 13

50226 Frechen

Tel. 02234 603980

www.skf-erftkreis.de

Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
1.1.	Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung	3
1.2.	Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V.....	4
1.3.	Formen von Gewalt.....	5
1.4.	Betroffene im Fokus	5
2.	Zuständigkeiten	6
2.1.	Aufgaben und Verantwortung des Trägers SkF.....	6
2.2.	Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes (DiCV)	7
2.3.	Benennung nichtkirchlicher Fachberatungsstellen.....	7
2.4.	Benennung evangelische und katholische Fachberatungsstellen für Betroffene.....	9
2.5.	Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen.....	9
2.6.	Rolle von ehrenamtlich Tätigen	10
3.	Unser Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen	10
3.1.	Kultur der Achtsamkeit	11
3.2.	Verfahrensschritte zur Unterstützung Betroffener /Interventionsplan	12
3.2.1.	Unterbrechung des Kontaktes	12
3.2.2.	Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde.....	12
3.2.3.	Hilfe für betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen	12
3.2.4.	Die beschuldigte Person	13
3.2.5.	Rechtsträger informiert.....	13
3.2.6.	Aufarbeitung durch den Rechtsträger	13
3.2.7.	Information der Öffentlichkeit.....	13
3.2.8.	Bearbeitung von Irritationen innerhalb des Systems.....	13
4.	Umsetzung des institutionelles Schutzkonzeptes.....	14
	Schützende Strukturen aufbauen, Sicherheitslücken schließen.....	14
5.	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	15
5.1.	Zielgruppen und Partizipation	15
5.2.	Ergebnisse	15
5.2.1.	Ehrenamtliche Einsatzbereiche	16
5.2.2.	Hauptamtliche Fachbereiche.....	17
6.	Personalauswahl und Personalentwicklung	17
6.1.	Aus- und Fortbildungen	18
6.2.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	19
6.3.	Verhaltenskodex	19
6.4.	Selbstauskunftserklärung	20
7.	Beratungs- und Beschwerdewege im SkF	20
7.1.	Verfahrensweg	21
7.2.	Qualitätsmanagement	22
7.3.	Maßnahmen zur Stärkung von schutz- und hilfebedürftigen	23
	Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen	23
8.	Anlagen	25
9.	Links und Quellen	29

1. Vorwort

Grundlage für das folgende Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Erzbistum Köln. Diese trat am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie löst die Ordnung und seine Ausführungsbestimmungen aus 2014 ab.

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/2022-05-01_Praeventionsordnung-NRW.pdf

Für diese Präventionsordnung wurden zur Umsetzung in den Bistümern und vom Deutschen Caritasverband (DCV) sog. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt erlassen. Der SkF bezieht sich in seinem Schutzkonzept auf die Leitlinien des DCV.

Die Leitlinien sollen ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen in allen Bereichen der Mitgliedsorganisationen des deutschen Caritasverbandes gewährleisten. Die rechtlich selbstständigen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im DCV, hier der SkF Rhein-Erft-Kreis e.V., tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die verbindliche Anwendung der Leitlinien Sorge, indem sie die dazu notwendigen Beschlüsse gefasst haben und ihrerseits für die verbindliche Übernahme der Leitlinien durch ihre Gliederungen und Mitgliedsorganisationen Sorge tragen.

Ein professionelles Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt erfordert den politischen Willen, den gezielten Einsatz von Ressourcen sowie den Aufbau von Strukturen und Fachlichkeit. Der Umgang mit einem Verdacht und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zur anspruchsvollsten und schwierigsten Leitungsverantwortung.

1.1. Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung

In seiner Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat der Deutsche Caritasverband die folgenden Leitlinien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen am 8.7.2020 beschlossen.

(<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermisbrauch/leitlinien-fuer-den-umgang-mit-sexualisi>)

Die Leitlinien wurden am 26.2.2021 durch den VDD als gleichwertig anerkannt. Der SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. hat diese für sich am 21.9.2021 in einer Vorstandssitzung anerkannt und übernommen.

Der Schutz vor jeglicher Gewalt durch Dritte, also außerhalb des Vereins, liegt uns ebenso am Herzen. Hier gelten jedoch andere Verfahrenswege und Zuständigkeiten, die nicht Inhalt dieses

Schutzkonzeptes sind (siehe Vorgaben gem. §8a SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes regeln:

- die Verantwortung und das Vorgehen bei der Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen
- die Aufklärung und Unterbindung von sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte und Ehrenamtliche.

Die Beschreibung des konkreten Vorgehens im Verdachtsfall ist eingebunden in dieses Institutionelle Schutzkonzept des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V.

1.2. Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V.

Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes gem. der Leitlinien sind:

- Beschäftigte und Ehrenamtliche sollen in ihrer **Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen gestärkt werden**. Sie sollen gefördert werden, Anzeichen von Fehlverhalten wahrzunehmen, Verantwortung im Umgang mit einem Verdacht zu übernehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiterzugeben, damit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen geschützt werden können.
- In den Diensten und Einrichtungen soll eine **Kultur der Achtsamkeit** etabliert sein, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Einstehen für die Rechte Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener fördert.
- Betroffene müssen **vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt** werden. Sie und Ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung zu unterstützen und zu begleiten.

Für das vorliegende institutionelle Schutzkonzept des SKF haben wir Wert daraufgelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattgefunden hat und weiterentwickelt wird. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden partizipativ mit einbezogen. Das Schutzkonzept sehen wir als ein Element des Qualitätsmanagements im SkF. Wir haben es ergänzt um eine trägerspezifische Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren in den haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern 2018. Diese wird fortlaufend in einzelnen Bereichen angepasst.

Das ISK ist in allen Diensten und Einrichtungen des SkF Rhein-Erft-Kreis gültig und bindend.

Es wurde allen Mitarbeitenden online zugänglich gemacht und wird bei Einstellungen, in Schulungen und bei Dienstbesprechungen thematisiert.

1.3. Formen von Gewalt

Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des staatlichen wie auch des kirchlichen Rechts. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien umfasst sowohl **strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen**.

Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter*in-Betroffenen-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist.

Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen wie z. B.

- strukturelle Gewalt,
- psychische und physische Gewalt,
- Gewalt über digitale oder andere Medien

Die Leitlinien betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexualisiertem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben im Umgang damit sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

Als Jugendhelfeträger waren und sind wir seit jeher verpflichtet, Gewalt in einer erweiterten Form zu definieren gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). In Anlehnung an die Definition des DiCV (gemäß Wohn- und Teilhabegesetz NRW) wollen wir Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Grenzverletzungen sowie Machtmissbrauch schützen.

1.4. Betroffene im Fokus

Unser Institutionelles Schutzkonzept regelt den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.

Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Leitlinien sind grundsätzlich alle Menschen, die sich unseren Diensten und Einrichtungen anvertrauen oder diesen anvertraut werden.

Diesen Personen gegenüber tragen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieses Schutzkonzeptes besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das zu sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden kann. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch in Beraterischen, seelsorglichen oder sonstigen professionellen Kontexten gegeben sein oder entstehen.

Gerade wenn Beschäftigte oder Ehrenamtliche der Caritas Gewalt ausüben, erschüttert dies bei den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Vertrauen in die Menschen, in caritative Institutionen und in die Kirche insgesamt.

Betroffene müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung zu unterstützen und zu begleiten.

2. Zuständigkeiten

2.1. Aufgaben und Verantwortung des Trägers SkF

Der SkF trägt innerhalb seiner Dienste und Einrichtungen die Organisationsverantwortung und ist verantwortlich für das Vorgehen und die Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Dazu hat er ein Institutionelles Schutzkonzept entwickelt und veröffentlicht. Im Falle einer Straftat sind durch den SKF unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

❖ Benennung von zwei Internen Ansprechpersonen

Der SKF hat aus dem Kreis der Beschäftigten zwei hauptamtliche Personen beauftragt, die als Präventionsfachkräfte tätig sind und auch Hinweise auf Sexualisierte Gewalt entgegennehmen.

Präventionsfachkraft für Kinder- und Jugendhilfe

Marika Bast, Tel. 02234 60398 23

Präventionsfachkraft für Schutzbefohlene Erwachsene

Gisela Alt, Tel. 02234 60398 35

Die aktuellen Mitarbeiterinnen finden Sie auch auf unserer Homepage www.skf-erftkreis.de . Sie haben eine Lotsenfunktion, sind Vertrauenspersonen für Betroffene, kennen die Vorgehensweise im Verdachtsfall. Sie bewerten Hinweise nicht auf Plausibilität.

❖ Vom Leitungsorgan benannte Person

Die vom Leitungsorgan benannte Person ist ggf. zuständig für das weitere Vorgehen des Rechtsträgers hinsichtlich Plausibilitätsprüfung und danach für die notwendigen Schritte des Rechtsträgers im Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten sowie Meldepflichten an die Staatsanwalt-

schaft und andere zuständige Behörden.

Ulrike Schubert (Vorständin), Tel. 02234 60398 0

Barbara Bau van der Straeten (SKF Rat) Tel 02234 603980

❖ Externe Ansprechpersonen

Externe Ansprechpersonen stehen in einem nicht weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Träger. Sie informieren das Leitungsorgan des Trägers in Verdachtsfällen und sind beteiligt an der Plausibilitätsprüfung, wenn nicht eine unabhängige Fachberatungsstelle dafür hinzugezogen wird. Sie führen Gespräche mit Betroffenen und ggf. mit Beschuldigten, unterstützen Betroffene in der Kontaktaufnahme zu nichtkirchlichen, unabhängigen Beratungsstellen.

Die aktuellen Ansprechpersonen finden Sie auf der Seite des Erzbistums Köln:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

2.2. Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes (DiCV)

Der DiCV trifft Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bistum, meldet Fallzahlen und wirkt mit im bischöflichen Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch.

Die **Ansprechpartner*innen des DiCV für die freien Träger** finden Sie zum Thema Intervention unter dem Link:

<https://www.caritasnet.de/themen/praevention-intervention/intervention/>

Zum Thema Prävention unter dem Link:

<https://www.caritasnet.de/themen/praevention-intervention/praevention/>

Die **Kontakte in Verdachtsfällen, an die sich Haupt- und Ehrenamtliche wenden können**, sind die interne Ansprechperson in Ihrer Organisation, die vom Leitungsorgan benannte Person in Ihrer Organisation, die das Verfahren managt und die Externen Ansprechpersonen des Bistums

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

2.3. Benennung nichtkirchlicher Fachberatungsstellen

Der SKF benennt folgende nichtkirchliche, unabhängige Fachberatungsstellen:

- **FREIO e.V.** – Kontakt. Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein-Erft-Kreis

<https://www.freio-ev.de/beratungsangebote.html>

Tel. 02271 838 398

- **Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch** www.hilfe-portal-missbrauch.de lotst die Nutzer*innen je nach Anliegen über eine deutschlandweite Datenbank zu passenden Unterstützungs- und Hilfsangeboten – beispielsweise zu spezialisierten Beratungsstellen, Krisendiensten, Psychotherapeut*innen, Anwält*innen, medizinischen Angeboten sowie Zufluchtsstätten. Es bietet Betroffenen eine erste Orientierung und viele Informationen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sich von Berater*innen des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch unter **0800 22 55 530** anonym telefonisch oder online beraten zu lassen: www.hilfe-telefon-missbrauch.de oder www.hilfe-telefon-missbrauch.online

- **Opferschutzportal NRW**
<https://www.opferschutzportal.nrw/beratungsstellen>

- **Kinderschutzbund im Rhein-Erft-Kreis:**
<https://www.kinderschutzbund-kerpen.de/>
<http://www.kinderschutzbund-huerth.de/>
<https://www.dksb-bruehl.de/>
<https://www.kinderschutzbund-frechen.de/>

- **Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e.V. in Kerpen**
www.frauenberatungsstelle-kerpen.de

- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**
Tel: 08000-116 016

- **„Innocence in danger“** ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere durch die Verbreitung von Kinderpornografie durch die neuen Medien. Hier können sich Betroffene melden und Fachkräfte und Ehrenamtliche weiterbilden lassen.
<https://www.innocenceindanger.de/>

- **Für Täter*innen und gefährdete Täter*innen**
Dekathlon- Täterberatung
ASB, Erfstadt
<https://www.asb.eu/unsere-angebote/beratungsdienste/dekathlon/-/taeter-beratungsstelle/>

Einrichtungsliste "Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher" der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DgfPI)

<https://www.dgfpi.de/verein/hilfe-finden.html>

Kein Täter werden - Bundesweites Präventionsnetzwerk

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Im Rahmen der Therapie erhalten die betroffenen Personen Unterstützung, um sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern.

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

2.4. Benennung evangelische und katholische Fachberatungsstellen für Betroffene

➤ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Frechen

Evang. Beratungsstelle für Eltern, Familien, Jugendliche, Kinder und pädagogische Fachkräfte

<https://www.beratungsstelle-koeln.de/frechen/>

Kerpen

Caritas Erziehungs- und Familienberatung

<http://www.eb-kerpen.de>

Erftstadt

Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle

<http://www.eb-erftstadt.de>

Brühl

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Lebensfragen

<https://koeln.efl-beratung.de/beratungsstellen/rhein-erft-kreis/>

2.5. Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen

Insbesondere die internen Ansprechpersonen, die externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan benannte Person nehmen Hinweise entgegen. Diesen muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden.

Alle Beschäftigten und Ehrenamtliche sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätserwägungen unverzüglich mindestens eine Ansprechperson über einen Verdacht zu informieren.

Anonyme Hinweise werden dann beachtet, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten. Die Vorgesetzten des Beschuldigten werden unverzüglich über den Verdacht informiert.

2.6. Rolle von ehrenamtlich Tätigen

Ehrenamtliche sind, wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätserwägungen die oben genannten Ansprechpersonen oder das Leitungsorgan des Trägers im Verdachtsfall unverzüglich zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Ist eine ehrenamtliche Person die Beschuldigte, gelten diese Leitlinien bzgl. des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Verantwortliche für diese Personen sind über den Verdacht und die eingeleiteten Verfahrensschritte unverzüglich zu informieren. Ggf. ist auch der entsendende Träger der ehrenamtlichen Person zu informieren.

3. Unser Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen

Wir tragen gemeinsam Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen. Durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen wollen wir Menschen vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen schützen. Für unsere pädagogischen und gesundheitsorientierten Fachkräfte, sowie alle Mitarbeitenden in der Verwaltung ist Prävention gegen jegliche Form von Gewalt, auch der sexualisierten, Bestandteil ihres professionellen Handelns.

3.1. Kultur der Achtsamkeit



Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns im SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. ein zentrales Anliegen. Mit einer Kultur der Achtsamkeit wollen wir die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit unserer Klient*innen und Bewohner*innen, egal ob Kinder und Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, in den Mittelpunkt stellen.

Für die Arbeit in den Diensten und Einrichtungen des SkF heißt das konkret:

- Wir begegnen den Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für Themen und Probleme, die die Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Unsere Klient*innen sollen diese Haltungen bei uns überall spüren können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn sie sollen sich bei uns gut aufgehoben fühlen und sichere Lebensräume finden. Das ist aus unserer Sicht die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wir legen Wert darauf, wie wir als Mitarbeiter*innen im Verein miteinander umgehen und überprüfen und verbessern stetig unsere Strukturen, damit ein wertschätzender Umgang miteinander gelingen kann.

3.2. Verfahrensschritte zur Unterstützung Betroffener /Interventionsplan

Gemäß den Leitlinien des Deutsch Caritasverbandes übernimmt der SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. das folgende Verfahren im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte beschrieben, die der SKF bereithält, um Betroffenen die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und eine rechtssichere und nachhaltige Aufarbeitung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

3.2.1. Unterbrechung des Kontaktes

Nach Kenntnisnahme des Hinweises stellt der SKF den Schutz der betroffenen Person sicher, z.B. durch eine sofortige Unterbrechung des Kontaktes. Die Bewertung der Plausibilität erfolgt dann zwingend unter Einbezug der externen Ansprechperson oder einer unabhängigen Fachberatungsstelle. Es ist dann allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.

3.2.2. Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat leitet der Träger die Informationen unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörde weiter. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder ihr Schutz dies ausschließt. Dies muss zwingend mit der externen Fachberatung abgeklärt werden.

3.2.3. Hilfe für betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen

Der Träger bietet diesen ein Gespräch mit der externen Fachberatungsstelle und einer weiteren Person an. Die Betroffenen werden über das weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Bei Vorlage entsprechender Anhaltspunkte werden Betroffene zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

3.2.4. Die beschuldigte Person

Sie wird unter Hinzuziehung einer weiteren Person, i.d.R. Jurist*in, eine vom Träger benannte Person oder eine externe Ansprechperson angehört. Sie kann auf Wunsch eine vertraute Person und eine Rechtsanwältin /einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Grundsätzlich ist in Verdachtsfällen eine zügige Vorgehensweise sicherzustellen, die dem Schutz der Beteiligten, insbesondere der oder des Betroffenen Rechnung trägt.

3.2.5. Rechtsträger informiert

Der Rechtsträger informiert Betroffene und externe Ansprechpersonen über beschlossene Maßnahmen und den Stand der Umsetzung. Das gleiche gilt für die Leitungsorgane der betroffenen Dienste und Einrichtungen und Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten.

Parallel dazu prüft der Träger, ob eine Information an den Ordinarius (oder eine von ihm benannte Stelle) zwecks kirchenrechtlicher Voruntersuchung zu erfolgen hat. Dies setzt voraus, dass die beschuldigte Person ein Gläubiger im Sinne des 1398 § 2 CIC ist¹⁶ und dass eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (i.S. tatsächlicher Anhaltspunkte) einer kirchenstrafrechtlich relevanten Straftat vorliegt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird der Sachverhalt durch die vom Leitungsorgan benannte Person mit den notwendigen personenbezogenen Daten an den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat weitergeleitet. Während der staatlichen Ermittlungen ruht die kanonische Voruntersuchung bzw. setzt nach deren Abschluss ein. Eine Weitergabe an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint. Unberührt davon sind Meldepflichten gegenüber zuständigen (Aufsichts-)Behörden.

3.2.6. Aufarbeitung durch den Rechtsträger

Auch bei Nichtaufnahme oder Einstellung eines Ermittlungsverfahrens sowie bei Verjährung erfolgt eine Aufarbeitung durch den Träger, der ggf. auch arbeitsrechtliche Schritte einleitet.

3.2.7. Information der Öffentlichkeit

Der SkF prüft das Erfordernis der Information der Öffentlichkeit sowie der Pressestelle des Diözesan Caritasverbandes (DiCV) und Deutschen Caritasverbandes (DCV).

3.2.8. Bearbeitung von Irritationen innerhalb des Systems

Der Rechtsträger ermöglicht eine transparente und professionelle Vorgehensweise zur Bearbei-

tung von Irritationen innerhalb des Systems, um die Fortsetzung einer vertrauensvollen Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie der Zusammenarbeit der Beschäftigten zu ermöglichen.

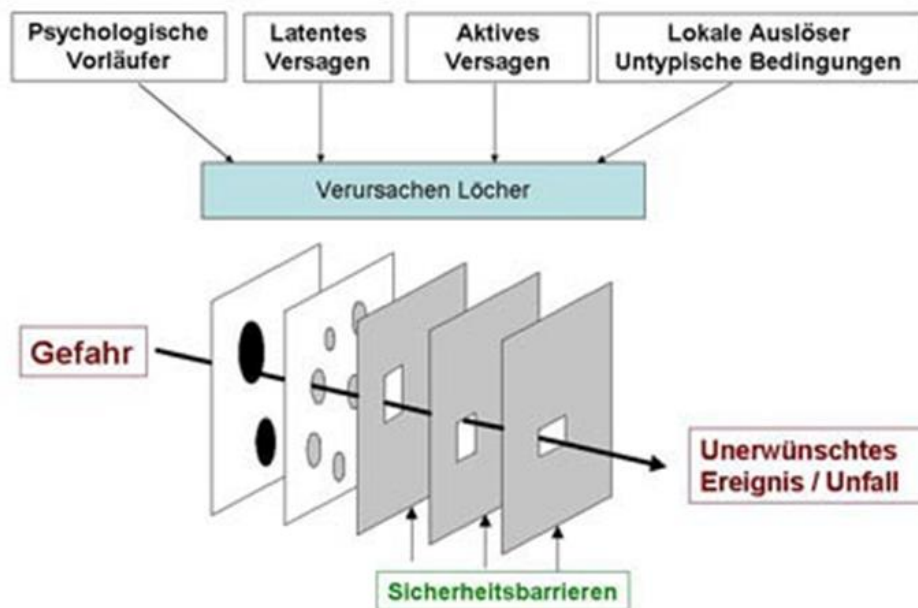
4. Umsetzung des institutionelles Schutzkonzeptes

Schützende Strukturen aufbauen, Sicherheitslücken schließen

Im folgenden Gliederungspunkt finden sich die vom SkF getroffenen Schutzvorkehrungen.

Wir bemühen uns, latente Sicherheitslücken, das Funktionieren der Sicherheitsbarrieren und die zum Auftreten eines Schadens beitragenden Gründe kontinuierlich zu analysieren und zu verbessern, um die Sicherheit zu erhöhen.

Gemäß dem britischen Psychologen James Reason geht das sogenannte „Schweizer Käse Modell“ davon aus, dass aus einer Gefahr ein Schaden entstehen kann, wenn die dazwischen liegenden „Sicherheitsbarrieren“ versagen, also Löcher entstehen. Sicherheitsbarrieren können Menschen oder getroffene Vorkehrungen wie Schutzfaktoren sein.



Die Löcher im Sicherheitssystem entstehen durch aktives und latentes Versagen. Sie werden durch beitragende Faktoren (z.B. Bedingungen, Vorgeschichten, Beziehungen) beeinflusst und sind außerdem „dynamisch“, d.h. sie öffnen, schließen oder verschieben sich im Laufe der Zeit.

„**Aktives Versagen**“ sind Handlungen (Fehler und Verstöße), die von in der Einrichtung Tätigen begangen werden.

„**Latentes Versagen**“ entsteht durch (Fehl-) Entscheidungen der Leitungsebene.

Die Auswirkungen dieser „falschen“ Entscheidungen zeigen sich erst dann, wenn sie mit anderen Faktoren zusammentreffen und die Sicherheitsbarrieren durchbrochen werden können. Das latente Versagen kann aktives Versagen auslösen bzw. dazu beitragen.

Auch **psychologische Vorläufer** (z.B. persönliche Probleme der Mitarbeiter*in, z.B. familiärer Stress, fachliche Überforderung, Differenzen im Team, Arbeitsverdichtung im Team z.B. durch Langzeiterkrankungen) können aktives Versagen verursachen.

Dieses Modell soll dazu beitragen die Ursachen und den Umgang mit Fehlern, unsere „Fehlerkultur“ im Verein, zu veranschaulichen. Es zeigt einen fortlaufenden Prozess, mit möglichen Ursachen von Fehlern auf den einzelnen Ebenen der Institution. Demnach können Fehler passieren. Sie müssen jedoch offengelegt und behoben werden. Ein offener, konstruktiver Umgang mit den Fehlern sowie das Erarbeiten von Lösungsstrategien ist das erklärte Ziel unserer „Fehlerkultur“ im SkF Rhein- Erft-Kreis e.V.

5. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

5.1. Zielgruppen und Partizipation

Zur Erstellung einer differenzierten Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren haben sich die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus 8 Fachbereichen des Vereins (rechtliche Betreuung/Vormundschaften, Flexible Hilfen, Schwangerenberatung Esperanza, Frühe Hilfen, Tagespflege, Familienzentrum, Pflegekinderdienst, stationäre Jugendhilfe) ausgetauscht und ihre Ergebnisse verschriftlicht. Bei der Risikoanalyse haben auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus 5 exemplarischen Einsatzbereichen (Familienbegleiter*innen, Hausaufgabenhelfer*innen, Einzelnachhilfe, Freizeitangebote) mitgearbeitet.

Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren sehen wir als einen fortlaufenden und dynamischen Prozess, in dem neue Arbeitsfelder immer wieder eingebunden werden müssen. Die aktuell bestehende Analyse soll spätestens nach 5 Jahren einer neuen Einschätzung unterzogen werden.

5.2. Ergebnisse

Die Mitarbeiter*innen haben das fachspezifische Risiko ihrer Fachbereiche in den Blick genommen und sich dabei an den folgenden Themen orientiert:

- Rahmenbedingungen (örtlich, zeitlich, strukturell, kulturell)
- Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt und Verhalten
- Sprache und Wortwahl
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken (E-Mail, Fotos, Facebook, WhatsApp...)
- Disziplinarmaßnahmen
- Besondere Gefahrenmomente/Grenzen
- Weitere Faktoren

Zur Bewertung der Risiken verwendeten die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine Skalierung von 1 (sehr geringes Risiko) bis 10 (sehr hohes Risiko).

Zur Minimierung möglicher Risiken wurden entsprechende Schutzfaktoren bzw. Lösungsideen je Bereich diskutiert und festgehalten und im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierungen überprüft.

5.2.1. Ehrenamtliche Einsatzbereiche

In den ehrenamtlichen Einsatzbereichen können folgende Faktoren ein erhöhtes bis hohes Risiko darstellen:

- Einzelkontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen in der Nachhilfe
- Überforderungssituationen bei Disziplinschwierigkeiten
- Wenn Kinder von sich aus körperliche Nähe suchen, getröstet werden wollen o.ä.
- Annahme und Vergabe von Geschenken
- Abhängigkeit von der Hilfe des ehrenamtlichen Helfers
- Kulturelle Unterschiede
- Sprachbarrieren (mangelnde Ausdrucksfähigkeit und Sprachverständnis)

Durch folgende Schutzfaktoren werden die Risiken minimiert:

- Kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Ehrenamtskoordinatorinnen
- Offene Türen bei Einzelkontakten bzw. bei der Nutzung öffentlicher Räume
- Keine Treffen außerhalb des Dienstverhältnisses
- Austauschtreffen und Fortbildungen
- Aufklärung von Eltern und Kindern über Beschwerdesystem z.B. Visitenkarten für Kinder „Du kannst dir Hilfe holen“
- Unterschiede respektieren und kommunizieren, ohne zu bewerten
- Teilnahme an Präventionsschulungen

5.2.2. Hauptamtliche Fachbereiche

In den meisten Fachbereichen wurde ein geringeres Risiko analysiert. Nur in einzelnen Fachdiensten wurde ein durchgängig hohes Risiko festgestellt. Gründe dafür liegen im Arbeitsauftrag (Einzelkontakt, Hausbesuche, Körperpflege), in der teils problembelasteten Klientel (Abhängigkeitsverhältnis, Projektionen, Einsamkeit, Hilflosigkeit) oder in den Fähigkeiten bzw. den Einschränkungen der Klientel (mangelnde Sprachkenntnisse oder Ausdrucksfähigkeiten, Unkenntnis der eigenen Rechte und Beschwerdewege).

Um die Risiken größtmöglich zu minimieren, setzt der Verein auf folgende Vorgaben und Strukturen, die auch von den Mitarbeiter*innen im SkF als hilfreich erlebt werden:

- Transparenz im Team
- Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildungen
- Jährliche Mitarbeiter*innengespräche
- Informeller Austausch zur Psychohygiene
- Privatsphäre und Hausregeln bei Hausbesuchen beachten
- Näheren Körperkontakt vermeiden, Kindern/Eltern und Schutzbefohlene um Erlaubnis fragen
- Angemessene Distanz wahren
- Schweigepflicht und Datenschutz beachten
- Berichtswesen
- Im Familienzentrum regelmäßiger Wechsel von Kleinteams
- Bei mangelnden Deutschkenntnissen oder Verständigungsschwierigkeiten Dolmetscher hinzuziehen
- Sensibilisierung für das räumliche Setting eines Klient*innenkontaktes

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen des SkF thematisieren die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt und Grenzverletzungen in den Vorstellungsgesprächen sowie regelmäßig innerhalb der betrieblichen Kommunikationsstrukturen von Diensten und Einrichtungen. Dadurch wird der Schutz der uns anvertrauten Erwachsenen und Minderjährigen verbessert und nachhaltig sichergestellt. Sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen sollen in unseren Diensten und Einrichtungen kein Tabuthema sein. In den jährlich stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen werden deshalb auch der Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement angesprochen.

Im Sinne der Prävention stellen wir nur fachlich und persönlich geeignete Personen ein. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind (§§ 72a Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)), kommen weder im hauptamtlichen noch im

ehrenamtlichen Bereich zum Einsatz.

Die zuständigen Personalverantwortlichen sorgen für eine angemessene Thematisierung in der Personalentwicklung und für die Aus- und Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt. In regelmäßigen

- Dienstbesprechungen
- Teamsitzungen
- bei informellen kollegialen Gesprächen
- in der Supervision, bei Mitarbeiter*innen Gesprächen und
- bei Aus- und Fortbildungen

wird das Thema (sexualisierte) Gewalt und Grenzverletzung im Sinne der Personalentwicklung bei Bedarf aufgegriffen.

Angesprochen werden insbesondere:

- das institutionelle Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und die Beschwerdewege
- die Fehlerkultur des Vereins (Einarbeitung, individuelle unter- oder Überforderungssituationen, Kommunikationswege)
- ein angemessenes, professionelles Verhältnis von Distanz und Nähe zu den anvertrauten Menschen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

6.1. Aus- und Fortbildungen

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden durch Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sensibilisiert und erhalten ein Basiswissen, das zu mehr Handlungssicherheit führt. Die Schulungen werden gem. dem vorgegebenen Umfang von Fachreferent*innen des katholischen Bildungsforums in Köln durchgeführt. Um Handlungssicherheit zu gewährleisten, ist die Schulung Teil unseres Einarbeitungskonzeptes.

Bereits hier wird die verpflichtende Bereitschaft zur Präventionsschulung thematisiert und geprüft bzw. veranlasst. Neu eingestellte Mitarbeitende sollen möglichst innerhalb eines halben Jahres nach Einstellung geschult werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO schreiben vor, das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen und die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder, spätestens nach 5 Jahren, aufzufrischen. Der Umfang

unserer Schulungen variiert nach Einsatzbereich und Funktion der Mitarbeitenden und orientiert sich an den Empfehlungen des DiCV.

Die erste Schulung im SkF fand für alle Mitarbeiter*innen im Jahr 2013 statt. 2018 und 2023/2024 erfolgten die Auffrischungsschulungen. Weitere Schulungen folgend im Abstand von 5 Jahren. Die Teilnahme wird in der Personalakte dokumentiert.

6.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis ist eine Urkunde, die darlegt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Im Unterschied dazu werden im Erweiterten Führungszeugnis auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen aufgenommen, auch wenn sie im niedrigen Strafbereich liegen, eine Jugendstrafe verhängt wurde oder nur Maßnahmen der Besserung und Sicherung angeordnet wurden. (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

Im Kinder- und Jugendhilfebereich wird das erweiterte Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung auf der Grundlage des § 72 a SGB VIII von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wie von ehrenamtlichen eingefordert. Das gilt für alle, die im Verein eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger aufnehmen.

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen gem. § 5 PräVO alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Sichtung vorlegen, unabhängig davon in welchen Arbeitsfeldern sie tätig sind. Nach Einsichtnahme werden die Führungszeugnisse zurückgegeben. Über das Jahr der Vorlage erfolgt ein Eintrag in den Personalunterlagen. Die Kosten für das Zeugnis übernimmt i.d.R. der Verein.

In unseren Diensten und Einrichtungen werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO (siehe Anhang) genannten Straftat verurteilt sind.

Die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses zur Einsicht erfolgt gemäß der kirchlichen Datenschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anhang).

6.3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine Orientierung geben für adäquates Verhalten im Arbeitszusammenhang zu geben. Ein „Klima der Achtsamkeit“ soll gefördert werden. Der Verhaltenskodex stellt den Rahmen dar, um Grenzverletzungen zu ver-

meiden.

Wirksame Prävention kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiter*innen ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Unseren Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit unserer Klientel besonders wichtig.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag. Unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und internen Dienstanweisungen werden diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung von den Mitarbeitenden anerkannt.

Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. verpflichten sich durch Unterzeichnung des Verhaltenskodexes zur Einhaltung der darin enthaltenen Richtlinien. Der Verhaltenskodex ist im Anhang und auf der SkF-Homepage ersichtlich.

Darüber hinaus werden derzeit für die Außeneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. passgenaue Kodices (in Abstimmung mit dem LVR) erstellt.

6.4. Selbstauskunftserklärung

Der SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. lässt sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dahingehend vorlegen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in §2 Abs. 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unvermittelt Meldung zu machen. Fragen nach eingestellten Ermittlungsverfahren oder nach tilgungsreifen oder getilgten Vorstrafen sind nicht zulässig. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

7. Beratungs- und Beschwerdewege im SkF

In unseren Diensten und Einrichtungen sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege (auch bei Gewalt und Grenzverletzungen) sowie Melde- und Verfahrenswege für Schutzbe-

fohlene, Personensorgeberechtigte sowie alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden beschrieben und bekannt gemacht.

7.1. Verfahrensweg

In der Regel sind immer die direkten Vorgesetzten die Ansprechperson für Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden. Die Anliegen können im Gespräch vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden. Wenn ein Gespräch mit der direkten Vorgesetzten nicht möglich erscheint, sollen die Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden der Geschäftsführung vorgetragen werden.

Die Vorgesetzte wendet sich unmittelbar an die Vorständin, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Vorständin informiert die Geschäftsführung über den Vorfall und die gegebenenfalls eingeleiteten (arbeitsrechtlichen) Schritte und gleichzeitig die /den Interventionsbeauftragten des Bistums und des Diözesancaritasverbandes. Aktuelle Namen und Telefonnummern der Leitungskräfte sind auf der Homepage des Vereins unter www.skf-erftkreis.de eingestellt.

Die Präventionsfachkräfte des Vereins sorgen innerhalb des Vereins vor allem für die Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in Bezug auf Prävention. Sie können auch von Mitarbeiter*innen angesprochen werden, die sich unsicher sind, wie sie ein bestimmtes Verhalten von Kolleg*innen einschätzen sollen. Sie haben eine Lotsen- und Beratungsfunktion.

Hauptamtliche Präventionsfachkräfte:

Präventionsfachkraft für Kinder- und Jugendhilfe

Marika Bast, Tel. 02234 60398 23

Präventionsfachkraft für schutzbefohlene Erwachsene

Gisela Alt, Tel. 02234 60398 35

Darüber hinaus sind die jeweiligen hauptamtlichen Abteilungsleitungen des SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. zu informieren:

Familienzentrum Brühl

Katharina Schürheck, Tel. 02232 445 41

Rechtl. Betreuung, Vormundschaften, Ehrenamt/Integration

Sophie Nathusius, Tel. 02234 60398 30

Mutter/Vater-Kind Haus

Susanne Reslo, Tel. 02233 968 910

Begleitete Elternschaft, Begleiteter Umgang, Pflegekinderdienst

Sabrina Oude -Weßelink, Tel: 02234 603 98 22

Esperanza, Frühe Hilfen & Gewaltprävention

Marika Bast, Tel. 02234 603 98 23

Zuständigen Personen des Rechtsträgers

Ulrike Schubert (Vorständin) Tel. 02234 603 980

Barbara Bau van der Straeten (Vorsitzende SkF-Rat) Tel. 02234 60398 0

7.2. Qualitätsmanagement

Wir überprüfen regelmäßig mit Hilfe der Abteilungsleitungen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Unser Qualitätsmanagement beinhaltet z.B. die Anpassung des Verhaltenskodexes, die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Beschwerdewege und die Schulungsmodalitäten für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Intervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt.

Der SkF Rhein-Erft-Kreis e.V. hat eine Präventionsfachkraft ausgebildet, die die Weiterentwicklung der nachhaltigen Präventionsarbeit immer wieder anstößt und wachhält. Ergänzend dazu werden mit der Vorständin und den Abteilungsleitungen Angebote initiiert, die nötige Schritte unterstützen und begleiten.

Unterstützungsangebote für das Team sind bei Bedarf:

- Gesprächsangebote zur Stabilisierung für die unterschiedlichen Personenkreise, um die Situation reflektieren zu können
- Vorübergehende Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer Kollegen/Kollegin
- Entlastung des Teams durch unterstützenden Einsatz nicht vom Vorfall betroffener Kollegen*in
- Evtl. therapeutische Unterstützung bei einer akuten Belastungsreaktion
- Supervision für das Team

- Coaching für die Leitung
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- und Teambberatung zu ermöglichen.
- Fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention.

Unterstützungsangebote für Eltern/Angehörige sowie das nähere soziales Umfeld:

- Information und Gesprächsangebote
- Zusammenarbeit mit einer therapeutisch qualifizierten Fachkraft einer Beratungsstelle
- Hinweise auf Beratungsstellen

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfe
- Gestaltung eines strukturierten Alltags
- Evtl. Durchführung ergänzender Angebote durch kompetente qualifizierte Fachkräfte
- Ggfls. schrittweise Umgestaltung der mit den Gewalterfahrungen besetzten Räumlichkeit(en)

Unterstützungsangebote für erwachsene Schutzbefohlene:

- Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfe und Beratung
- Wechsel in der Zuständigkeit der Betreuer*in
- Gesprächsangebote

7.3. Maßnahmen zur Stärkung von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen zur Stärkung dienen dem Ziel, präventiv mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu arbeiten. Unter präventivem Arbeiten verstehen wir, die Ressourcen der Klient*innen und Bewohner*innen zu stärken. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist das von uns eingesetzte Personal. Unsere Mitarbeiter*innen begegnen ihren Klient*innen mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung mit dem Ziel des Empowerments. In Team- und Einzelgesprächen wird regelmäßig an dieser Haltung gearbeitet. Die Mitarbeitenden thematisieren auch mit denen ihnen anvertrauten Personen Themen, die der Prävention dienen, und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit Ihnen aus.

Außerdem wird den Klient*innen angeboten, sich intern oder extern mit Themen wie z.B. der eigene Körper (Sensibilität für die physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen), Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen.

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Bezug auf den jeweiligen Arbeitskontext der Mitarbeitenden insbesondere über die respektvolle und achtsame Haltung Ihnen gegenüber sowie einer partizipativen Erarbeitung von gemeinsamen Zielen. Unser Verhaltenskodex ist hier als handlungsleitende Orientierungshilfe für unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu verstehen.

In unseren Diensten und Einrichtungen sowie auf unserer Homepage werden auch Broschüren und Downloads zum Thema sexualisierte Gewalt und Beschwerdewege in sogenannter leichter Sprache - ggf. mehrsprachig, bildhaft, kindgerecht und inklusiv zugänglich gemacht werden.

8. Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

für die Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V.

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungs-erklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder

Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst)-Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt(1) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Signatur Mitarbeiter*in

Quelle: Anlage zu § 6 Abs.3 Amtsblatt Erzbistums Köln Stück 5, 1.April 2011 / (1) §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184ff, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Verhaltenskodex
für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
des Sozialdienstes kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V.

Der Sozialdienst katholischer Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. will allen Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie den uns anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sie sich angenommen fühlen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt sowohl bei den haupt- und nebenberuflichen, als auch bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Alle Mitarbeiter*innen sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und Klienten und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen und jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, verpflichtet.

Grundlage unserer Arbeit ist eine „Kultur der Achtsamkeit“. Diese wird in einem fortlaufenden Prozess gelebt und weiterentwickelt. Hierzu bedarf es der präventiven Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen und eines guten Umgangs mit Fehlern. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparenten und einfühlsamen Handeln im Umgang mit allen Klient*innen und Dritten, nach Innen und Außen.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen und die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit insbesondere mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und Schutzbefohlenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe - wenn möglich - dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.

5. Die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst)-Ansprechpersonen für meinen Verband und im Erzbistum sind mir bekannt. Ich nehme bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung an.

6. Ich unterlasse jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen. Es ist mir bewusst, dass diese disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben.

7. Ich verpflichte mich zur Teilnahme an regelmäßigen Schulungen, in Fragen des Kinder- und Jugend- und Erwachsenenschutzes, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Erzbistums Kölns, zu denen der SKF mich auffordert.

Signatur Mitarbeiter*in

9. Links und Quellen

Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/leitlinien-fuer-den-umgang-mit-sexualisi>

Neue Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom Mai 2022

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/2022-05-01_Praeventionsordnung-NRW.pdf

Ansprechpersonen im Erzbistum Köln

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Leitfaden zur Evaluation des Institutionellen Schutzkonzeptes 2022, Erzbistum Köln, Stabstelle Prävention

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/schriftenreihe-schutzkonzept/Leitfaden_ISK_Evaluation_2021-12-20.pdf

Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1-8, Prävention im Erzbistum Köln, Manuela Röttgen, Okt.2017

Handreichung zur Formulierung der Bestandteile eines institutionellen Schutzkonzeptes eines caritativen Trägers, DiCV für das Erzbistum Köln e.V., Friederike Lepper und Wanda Spielhoff, Mai 2017